



Richtlinie der Neuen Universitätsstiftung zur Vergabe von Brückenstipendien „STAY!“

Allgemeines

Die Neue Universitätsstiftung Freiburg (NUS) wurde am 17.12.2007 als rechtsfähige Stiftung anerkannt. Aufgrund ihrer Satzung wurde sie als gemeinnützig anerkannt. Der Zweck der Stiftung ist an die Albert-Ludwigs-Universität gebunden und dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Der Stiftungszweck wird auch durch die Gewährung von Stipendien für hervorragende in- und ausländische Studierende verwirklicht.

Die NUS hat sich für die Vergabe von Brückenstipendien an hervorragende Post-Doktorandinnen („STAY!“) die nachfolgende Richtlinie gegeben.

1. Zweck der Förderung

Auch an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg fällt der Anteil von Frauen an der Gesamtgruppe der Wissenschaftler nach erfolgter Promotion deutlich ab. Ziel der Vergabe der Brückenstipendien „STAY!“ ist es, die Albert-Ludwigs-Universität bei der Förderung von weiblichen Nachwuchsforscherinnen mit erfolgreich abgeschlossener Promotion zu unterstützen. Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses sollen Stipendien an hoch qualifizierte weibliche wissenschaftliche Nachwuchskräfte der Albert-Ludwigs-Universität vergeben werden.

2. Brückenstipendium „STAY!“

Das Brückenstipendium wird als 6 + 6 Monats-Stipendium für hervorragende, promovierte Wissenschaftlerinnen vergeben, die sich für die Fortsetzung der akademischen Laufbahn entschieden haben, aber noch keine Anschlussfinanzierung haben. Die Promotion sollte in der Regel nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Auf diese Weise soll geeigneten Forscherinnen der notwendige Freiraum zum Verfassen eines Habilitations- bzw. Forschungsexposés (6 Monate) und anschließend zum Beantragen geeigneter Projektstellen, Forschungs- bzw. Habilitationsstipendien (+ 6 Monate) ermöglicht werden.

Das Brückenstipendium wird grundsätzlich als Vollstipendium gewährt. Das Brückenstipendium kann an herausragende, weibliche, promovierte Wissenschaftlerinnen

mit einer innovativen Habilitationsskizze vergeben werden. Der maximale Förderzeitraum beträgt 12 Monate. Der monatliche Stipendienbetrag beläuft sich auf 1.300,-- € und wird pro Kind, für das die Stipendiatin einen Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag hat, um 200,-- €/Monat aufgestockt. Im Falle einer Finanzierung des STAY!-Stipendiums durch einen externen Förderer stellt dieser der Neuen Universitätsstiftung Freiburg grundsätzlich einen Betrag von 18.000 € pro Stipendium zur Verfügung. Falls dieser Betrag durch die Stipendiatin nicht voll ausgeschöpft wird, weil sie das Stipendium vor Ablauf der maximalen Laufzeit von 12 Monaten zurückgibt oder weil sie keinen Anspruch auf die o.g. Kinderzulage hat, wird der Restbetrag der Neuen Universitätsstiftung Freiburg für die Finanzierung weiterer STAY!- oder anderer Stipendien zur Förderung von Bildung, Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt.

Das Brückenstipendium wird zunächst für die Laufzeit von 6 Monaten bewilligt.

Der wissenschaftliche Beirat trifft, ggf. unter Hinzuziehung eines externen Gutachters, eine Vorauswahl der förderungswürdigen Wissenschaftlerinnen und legt seinen Vorschlag dem Stiftungsvorstand zur Entscheidung vor. Vor Ablauf der 6 Monate berichtet die Stipendiatin schriftlich vom Fortschritt ihres Habilitations- bzw. Forschungsexposés an den/die Betreuer/in. Bei einer positiven Beurteilung des Exposés durch den/die Betreuer/Betreuerin kann die Verlängerung des Stipendiums um 6 Monate unter Vorlage des Habilitations- bzw. Forschungsexposés und einer schriftlichen Beurteilung des/der Betreuers/in bei der Stiftungsverwaltung beantragt werden. Über die Verlängerung des Stipendiums entscheidet der Stiftungsvorstand im Umlaufverfahren.

Das Stipendium endet, wenn der Stipendiatin Mittel aus einer Anschlussfinanzierung bewilligt wurden oder spätestens mit Ablauf des 12. Fördermonats

3. Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

3.1 Formale Voraussetzungen

Folgende Unterlagen müssen (in einfacher Ausführung) vorgelegt werden:

- a. Exposé, Arbeits- und Zeitplan (max. 5 Seiten): Kurze Skizzierung von Problemstellung, Stand der Forschung und Lösungsansatz; Arbeits- und Zeitplan inkl. Angaben über Anmeldung bzw. Beginn der Arbeit
- b. Motivationsschreiben, das die Relevanz des wissenschaftlichen Vorhabens für die Berufs- und Karriereplanung darlegt (max. 2 Seiten)
- c. Gutachten des betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin (max. 2 Seiten)
- d. Eine Erklärung der jeweiligen Fakultät der Universität Freiburg, dass sie bereit ist, die Antragstellerin aufzunehmen. Die jeweilige Fakultät muss versichern, dass ein für die vorgesehenen Arbeiten räumlich und apparativ ausreichend ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- e. Tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- f. Kopien:
 - a. Abiturzeugnis bzw. Nachweis der Hochschulreife
 - b. Sämtliche Hochschulzeugnisse (z. B. Zwischenprüfung, Vordiplom, Bachelor, Master, Magister, Diplom, Promotion)
 - c. Ggf. Praktikumsbescheinigungen

3.2 Qualitative Voraussetzungen

- a. Gute bis sehr gute Studien- und Prüfungsleistungen;
- b. Voraussetzung einer Förderung ist eine qualifizierte Promotion (Magna cum laude / Summa cum laude), die in der Regel in Freiburg erfolgt sein sollte;
- c. Wissenschaftliches Vorhaben, das einen wertvollen Beitrag zur Forschung erwarten lässt

- d. Während des Förderzeitraums von STAY! erfolgt die wissenschaftliche Betreuung des Habilitations- oder Forschungsprojekts durch ein Mitglied der Universität Freiburg;
- e. Sonstige wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden;
- f. Erklärt sich ein Außenstehender Förderer bereit, das Stipendium zu finanzieren, ist ein thematischer Bezug zu den fachlichen Vorgaben des Förderers möglich;
- g. Persönliche Eignung;
- h. Erklärung, dass das Vorhaben nicht zeitgleich durch anderweitige Geldzuwendungen aus Stiftungen oder Fördereinrichtungen finanziert wird.

4. Art der Förderung

Die Brückenstipendien werden als Zuschüsse gewährt. Sie werden nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Brückenstipendiums besteht nicht, auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Bei einem vorzeitigen Abbruch des geförderten Vorhabens wird die Zahlung eingestellt. Bis dahin geleistete Zuschüsse werden nicht zurückgefordert. Soweit Mittel noch nach dem Abbruchzeitraum ausbezahlt werden, werden diese zurückgefordert.

5. Antragstellung

Die zu vergebenden Brückenstipendien werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Der Antrag auf Gewährung eines Brückenstipendiums ist bei der Stiftungsverwaltung der NUS einzureichen.

Die Gewährung erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen und sachlichen Voraussetzungen unter besonderer Berücksichtigung des Stiftungsziels. Eine Vorauswahl der förderwürdigen Antragsteller/Antragstellerinnen mit einer Reihung der ersten 5 Plätze pro Stipendium wird durch den wissenschaftlichen Beirat vorgenommen. Auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats entscheidet der Vorstand abschließend über die Vergabe der Stipendien.

Die Auswahl kann neben der Prüfung der schriftlichen Unterlagen zusätzlich durch persönliche Gespräche oder in Form einer Auswahltagung mit Einzelgesprächen, Klausuren, Tests und Gruppendiskussionen erfolgen.

Der Erhalt der Bewilligung des Brückenstipendiums und die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen sind durch die Stipendiatin schriftlich zu erklären. Die Fördermittel werden unmittelbar auf ein zu benennendes Konto der Stipendiatin überwiesen.

Die Brückenstipendien stellen kein Entgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch, Teil IV, dar.

6. Erwerbstätigkeit

Die Ausübung einer wissenschaftlichen Nebentätigkeit während der Laufzeit des Stipendiums ist der NUS rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die NUS kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erreichung des Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der NUS zu beeinträchtigen. Die Nebentätigkeit darf daher nicht in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben stehen, sondern muss sich in ihrer Art davon abgrenzen, und darf einen zeitlichen Rahmen von bis zu sieben Stunden/Woche nicht überschreiten. Mögliche wissenschaftliche Nebentätigkeiten sind z.B. Doktorandenbetreuung, Abnahme von Prüfungen, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u.ä.

Die im Rahmen einer genehmigten wissenschaftlichen Tätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen werden bis zu einem Betrag von 500,- EUR monatlich nicht auf die Stipendienzahlen angerechnet.

7. Berichtspflicht/Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Auf die Vorgaben der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Fassung vom 19.09.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 05.10.2007, S.231) wird hingewiesen.

Spätestens nach 6 Monaten sind das Habilitationsexposé und eine schriftliche Beurteilung des Betreuers/der Betreuerin vorzulegen. Wurde das Habilitationsexposé in dieser Zeit nicht fertig gestellt, so sind der Stand der Arbeit, die Gründe für die Verzögerung sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen.

Nach Auslaufen des „STAY!“-Stipendiums ist in einem Abschlussbericht mit der den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Vollständigkeit über die Forschungsarbeit, sowie über die Erfahrungen mit dem „STAY!“-Stipendium zu berichten. Auch bei einer Beendigung des Förderverhältnisses vor Ablauf der 12 Monate berichtet die Stipendiatin kurz und schriftlich über die Gründe und die Art der ggf. stattdessen aufgenommenen Tätigkeit an die Stiftungsverwaltung der NUS.

Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung der Stiftung hinzuweisen.

8. Datenschutz:

Die zur Bearbeitung/Begutachtung des Stipendienantrags erhobenen Daten werden von NUS und Universität gespeichert, verarbeitet und an die Mitglieder der an der Auswahl beteiligten Gremien weitergegeben. Die Vorgaben des Datenschutzes werden hierbei beachtet.

9. Widerruf, Rückforderung

Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Bewilligung des Brückenstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen:

- soweit die Bewilligung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde,
- die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- wichtige Gründe Anlass dazu geben, dass der Stipendienzweck nicht erfüllt werden kann, weil die Eigenleistung des Stipendiaten hierfür nicht mehr aus reicht.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Stiftungsvorstands und der Zustimmung des Finanzamts am 25.4.2012 in Kraft.